

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter

Verlag Heinz Fahrenbrach, Düsseldorf, Florastr. 7, Tel. 127 92. Druck und Versand Joh. van Nöken, Krefeld, Luth. Kirchr. 65, Tel. 246 14. Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— 9.

Nummer 2

Düsseldorf, den 14. Januar 1933

Verbandort Krefeld

Wie stehen wir zum Notwerk der deutschen Jugend?

F. Auch die Jugend ist von der Erwerbslosigkeit hart betroffen. Die von den Arbeitsämtern festgestellte Zahl der männlichen Erwerbslosen im Alter bis zu 25 Jahren beträgt über eine Million. Die Zahl der erwerbslosen Mädchen bis zu 25 Jahren wird auf etwa 400 000 geschätzt. Diese Zahlen offenbaren recht deutlich die ungeheure Not der Jugend. Die Möglichkeit zur Aneignung bezw. zur Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlt. Es fehlt die Möglichkeit zum Erwerb, zur Existenzsicherung, zur Gründung eines eigenen Haushalts. Die erwerbslose Jugend entbehrt die erzieherischen, charakterbildenden Werte einer sinnvollen, geregelten beruflichen Betätigung. Diese Tatsachen und das Gefühl, ausgeschlossen, unnützlich, entbehrlich zu sein, bedrücken die Jugend auch seelisch. Angesichts dessen sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese Not der Jugend erträglich zu gestalten, zu begrüßen. Von dem Gesichtspunkt aus ist auch das Notwerk der deutschen Jugend zu werten.

Das Notwerk ist als Ergänzungsmaßnahme zum freiwilligen Arbeitsdienst zu betrachten. Als solche hat es seine Bedeutung. Die zu bildenden Kameradschaften können bei guter Führung der erwerbslosen Jugend Halt und Stütze sein. Wertvoll ist vor allem die der erwerbslosen Jugend gebotene Möglichkeit, in der Kameradschaft das in ihr sich vollziehende Gemeinschaftsleben mitzugestalten. Auch die durch das Notwerk begünstigte berufliche, geistige und körperliche Ertüchtigung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Hier wird allerdings sehr viel von der geschickten Auswahl geeigneter Lehrkräfte abhängen. Nur wenn der Lehrstoff in einer volkstümlichen, ansprechenden Form geboten wird, vermag er die Jugend zu fesseln.

Schwierigkeiten wird wohl die Finanzierung des Notwerkes bereiten. Die Reichsregierung gibt selbst die Unzulänglichkeit der von ihr gewährten Beihilfen für öffentliche und private Stellen an. Bei dem öffentlichen Budget, der öffentlichen Beschäftigung, wird auch von den Stellen nicht allzuviel zu erwarten sein. Jugendverbände und Berufsorganisationen haben auch ihre liebe Not, ihre Etats auszubalancieren. Die Unterbringung der Kameradschaften, die Durchführung der erforderlichen Bildungsmaßnahmen und die Gewährung einer warmen Mahlzeit oder ist mit einer Beihilfe von 15—25 Pfennig allein nicht zu erreichen. Man wird darum gut tun, auf das Notwerk keine allzu großen Hoffnungen zu setzen. Trotzdem sei anerkannt, daß bei alldem ein gutes Willen doch manches Gute zu erreichen ist.

Auch die Forderung einer täglich zweistündigen beruflichen Fortbildung wird nicht leicht zu verwirklichen sein. Das setzt entweder die Zusammensetzung der Kameradschaften nach der Berufszugehörigkeit voraus, oder es müssen die Angehörigen eines bestimmten Berufes aus mehreren Kameradschaften zu einem gemeinsamen beruflichen Unterricht zusammengefaßt werden. Der eine wie der andere Weg führt zu Schwierigkeiten. Dazu kommt, daß es in manchen Berufen, so z. B. in der Textilindustrie, nicht leicht sein wird, die erforderlichen Lehrkräfte und Ausbildungsstätten aufzutreiben, es sei denn, daß abgebaute Werkmeister und stillstehende Betriebe dem Zweck dienstbar gemacht werden. Es muß erwartet werden, daß man dort, wo der berufliche Unterricht nicht verwirklicht werden kann, trotzdem die Beihilfen in gleicher Höhe gewährt.

Notwendig ist ferner, daß das Notwerk auch die weiblichen Erwerbslosen entsprechend berücksichtigt. Das setzt voraus, daß bei den weiblichen Kameradschaften der hauswirtschaftliche Unterricht dem beruflichen gleichgestellt wird. Es müßten also bei einer täglich zweistündigen hauswirtschaftlichen Unterweisung die Voraussetzungen für die Erlangung der Beihilfe genau so als erfüllt betrachtet werden, wie bei der Erteilung von beruflichem Unterricht. Da hauswirtschaftliche Kurse als Arbeitsmaßnahme im Sinne des freiwilligen Arbeitsdienstes nicht anerkannt werden, wäre damit ein gewisser Ausgleich geschaffen.

Endlich muß mit aller Deutlichkeit betont werden, daß weder der freiwillige Arbeitsdienst noch das Notwerk die Ungerechtigkeit auszugleichen vermögen, die in der gegenwärtigen Regelung der Erwerbslosenunterstützung liegen. Die Erhebung des Erwerbslosenversicherungsbeitrages von der beschäftigten Jugend auf der einen und der fast völlige Ausschluß der Jugend vom Unterstützungsanspruch auf der anderen Seite, ist ein auf die Dauer unerträglich Zustand, der baldmöglichst zu beheben ist.

Das enthebt uns aber nicht der Pflicht zur Mitarbeit am Notwerk. Notwendig ist, daß wir als christliche Kameradschaften eine Vertretung in den zu bildenden Arbeitsgemeinschaften erstreben. Das ist zunächst Sache der Orts- und Bezirkskartelle. Sogar wir mit dafür, daß diese auf dem Posten sind. Wo die Textilindustrie von ausschlaggebender Bedeutung ist, können wir den Vertreter beanspruchen.

Daneben haben wir die Bildung von Kameradschaften sowohl der männlichen als auch der weiblichen Erwerbslosen bis zu 25 Jahren zu betreiben. Eine Aufgabe, an deren Lösung vor allem die Jugendgruppen mitwirken haben. Soweit das möglich ist, bilde man die

Notwerk der deutschen Jugend

Reichspräsident und Reichsregierung haben vor Weihnachten einen Aufruf zu einem Notwerk der deutschen Jugend erlassen. Letzteres soll der arbeitslosen Jugend Gelegenheit zu ersthabter beruflicher Bildungsarbeit und darüber hinaus zu sonstiger sinnvoller geistiger und körperlicher Betätigung bieten. In Verbindung mit dieser Gelegenheit zur beruflichen, geistigen und körperlichen Ertüchtigung wird der teilnehmenden Jugend täglich eine gemeinsame warme Mahlzeit gewährt. Die Reichsregierung stellt zu dem Zweck insgesamt 9 Millionen Mark zur Verfügung. Sie hat ferner sämtliche Landesregierungen, sowie die kommunalen, karitativen, wirtschaftlichen und sonstigen in Betracht kommenden Spitzenverbände zur Unterstützung des Notwerkes und um Mitwirkung bei dessen Durchführung ersucht.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

Mit der Durchführung dieses Notwerkes sind die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und deren Unterorgane, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, beauftragt. Zu dem Zweck werden in allen Arbeitsamtsbezirken Arbeitsgemeinschaften gebildet. Diese sollen eine Zusammenfassung aller jener behördlichen Stellen und privaten Organisationen sein, die sich bisher bereits der erwerbslosen Jugend angenommen haben. Den Arbeitsgemeinschaften werden demgemäß angehört Vertreter der Arbeitsämter, der Jugend- und Wohlfahrtsämter, der Berufsschulen, der Geistlichkeit und Lehrerschaft, der freien Wohlfahrts- und Jugendorganisationen, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände. In diesen Arbeitsgemeinschaften sollen, wie es im Aufruf heißt, Gemeininn und Hilfsbereitschaft aller Teile der Bevölkerung zusammenwirken, um die arbeitslose Jugend körperlich und geistig gesund und lebensstüchtig zu erhalten und ihren Willen zu kameradschaftlicher Selbsthilfe zu stärken.

Die Arbeitsgemeinschaften haben einen Gesamtjugend aufzustellen und zu überlegen, in welcher Weise, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln die verschiedenen Aufgaben des Notwerkes durchgeführt werden können.

Freiwillige Kameradschaften.

Im einzelnen ist die Verwirklichung des Notwerkes so gedacht, daß die für dieses Hilfswerk in Betracht kommenden Verbände freiwillige Kameradschaften jugendlicher Erwerbsloser bilden. Berechtigt zur Bildung solcher Kameradschaften ist jede Gemeinschaftsgruppe (Jugendverbände und -bünde aller Art, Berufsverbände usw.), die keine staatsförmlichen Ziele verfolgen. Parteipolitische Bestrebungen sind aus den Kameradschaften auszuschalten. Letztere sollen in der Regel mindestens 25 Personen, und zwar nur Jugendliche bis zu 25 Jahren umfassen. Die Teilnehmer müssen durchschnittlich mindestens vier Stunden täglich beschäftigt werden, und zwar sollen zwei Stunden nach Möglichkeit der beruflichen und die restlichen zwei Stunden der geistigen und körperlichen Ertüchtigung dienen.

Die Kameradschaften regeln die gemeinsame Verpflegung und verteilen die hierfür erforderlichen Hilfsdienste; sie sorgen für die Instandhaltung des Heimdes und der eigenen Arbeitskleidung. Außerdem können sie evtl. auch

Kameradschaften allein oder in Verbindung mit den konfessionellen Jugendvereinen aus der erwerbslosen Textilarbeiterjugend heraus. Dabei hat die Auswahl des Führers mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Gleichzeitig ist zu überlegen, ob nicht durch Vermittlung des Arbeitsamtes oder der Berufsschule Fachkräfte zur Erteilung des erforderlichen zweistündigen Fachunterrichts bezw. bei den weiblichen Gruppen des hauswirtschaftlichen Unterrichtes zu gewinnen sind. Auch die Lehrkräfte für den geistigen Unterricht und die sportliche Betätigung müssen rechtzeitig ausgesucht und verpflichtet werden.

Zum Schluß möchten wir dringend bitten, die Verbandsjugendleitung fortlaufend darüber zu unterrichten, wo und inwiefern unsere Textilarbeiterjugend am Notwerk beteiligt ist.

Ein unmöglicher Arbeitszeitschiedspruch

Der Schlichtungsausschuß für das Land Thüringen hat am 29. Dezember 1932 unter dem Vorsitz von Stadtassessor a. D. Schneider in der Arbeitszeitschiedsache des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien e. V. sowie des Lohnvereinverbandes Meerane e. V. gegen die Textilarbeitergewerkschaften einen Schiedspruch gefällt. Dieser Schiedspruch sieht vor, daß über die normale wöchentliche Arbeitszeit pro Woche hinaus der Arbeitgeber im Bedarfsfalle berechtigt, bis zu 156 Ueberstunden im Jahr anzuordnen, und weitere 150 Ueberstunden sollen mit Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung oder nach Ersatzzustimmung durch den zuständigen Schlichtungsausschuß zulässig sein. Falls die Betriebsvertretung über die 156 anordnungs-fähigen Ueberstunden hinaus weitere Ueberstunden verweigert, sind auf Verlangen des Arbeitgebers diese bis zur Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß zu leisten.

zu Helferdiensten bei Einrichtungen der öffentlichen und freien Fürsorge eingesetzt werden. Sie haben darüber hinaus die Berechtigung zu einer sinnvollen Gestaltung der übrigen Freizeit ihrer Mitglieder durch Veranstaltung von Ausflügen und Besuchen, Pflege des Laienspiels und des Volksgefanges, durch Turnen und Gymnastik, Wanderungen und Geländespiel.

Die Kameradschaftsführer müssen die Gewähr moralischer und sachlicher Eignung bieten und sich bereits im freiwilligen Arbeitsdienst, in beruflichen Bildungsmaßnahmen oder in der Jugendführung bewährt haben.

Die Maßnahmen zur beruflichen, geistigen und körperlichen Ertüchtigung.

Die Veranstaltung beruflicher Bildungsmaßnahmen wird von der Reichsanstalt weitgehend gefördert. Sie stellt die eigenen Berufsbildungsmaßnahmen in den Diensten des Notwerkes. Die Arbeitsämter sind ferner angewiesen, nach Möglichkeit alle verfügbaren Plätze in den Werkstätten der Berufs- und Fachschulen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sollen geeignete leerstehende Betriebsanlagen als Schulungswerkstätten benutzt werden. Im Bedarfsfalle will die Reichsanstalt die bisher bereits für die berufliche Umschulung und Ertüchtigung erwerbsloser Jugendlicher ausgeworfenen Mittel erhöhen.

Soweit Berufsverbände berufsfördernde Maßnahmen für erwerbslose Jugendliche aus eigenen Mitteln durchführen, erhalten sie für diese Maßnahmen von der Reichsanstalt besondere Beihilfen. Es müssen die diesbezüglichen Veranlassungen der Berufsverbände aber tatsächlichen berufsbildenden Wert besitzen.

Die neben der beruflichen Ertüchtigung zu betreibende geistige und sportliche Betätigung soll vornehmlich den Einrichtungen der Jugendpflege und Volksbildung, also z. B. den Ortsausschüssen für Jugendpflege der Jugend- und Berufsverbände, übertragen werden.

Die warme Mahlzeit.

Kameradschaften, die den gestellten Bedingungen entsprechend die Jugend mindestens vier Stunden täglich mit beruflicher und geistiger Fortbildung und sportlicher Betätigung beschäftigen, erhalten für die Verabreichung einer warmen Mahlzeit an ihre Mitglieder eine Beihilfe aus Reichsmitteln. Diese beträgt je nach den örtlichen Verhältnissen 15 bis 25 Pfg. pro Kopf und Tag. Der Höchstbetrag von 25 Pfg. darf nur gewährt werden, wenn der Gesamtplan des Hilfswerkes (einschl. der warmen Mahlzeit) erfüllt ist. Die Beihilfen haben regelmäßig zur Vorauszahlung, daß sich andere Stellen, seien es private oder öffentliche, mit eigenen Mitteln an der Verpflegung beteiligen. Wird keine warme Mahlzeit gewährt, dann darf höchstens ein Drittel des Durchschnittsbetrages, also zirka 7 Pfg. pro Tag und Kopf der Kameradschaft, ausbezahlt werden. Anträge auf Gewährung dieser Beihilfen sind an das zuständige Arbeitsamt zu richten.

Damit ist das Wichtigste über Sinn und Zweck sowie über die Durchführung des Notwerkes für die deutsche Jugend gesagt. Ueber unsere Stellungnahme und Mitarbeit einige Worte an anderer Stelle des Blattes.

Dieser Schiedspruch stellt in der heutigen Zeit der großen Arbeitslosigkeit eine glatte Unmöglichkeit dar. Nicht nur, daß der Arbeitgeber von sich aus 156 Stunden im Jahr anordnen kann, kann er auch diese 156 Stunden nach seiner Gutdünken auf die einzelnen Arbeitswochen verteilen. Es besteht also die Möglichkeit, täglich bis zu 10 Stunden oder wöchentlich bis zu 60 Stunden arbeiten zu lassen. Darüber hinaus hat derjenige Arbeitgeber, der diese 156 Stunden im Jahr schon in Anspruch genommen hat, noch die Möglichkeit, sich weitere 150 Stunden pro Jahr von seiner Betriebsvertretung bezw. vom Schlichtungsausschuß bewilligen zu lassen. Das besagt, daß an Stelle der gesetzlichen 8stündigen Arbeitszeit für das ganze Jahr der 9stündige Arbeitstag treten kann.

Dem Schlichtungsausschuß scheint nicht bekannt zu sein, daß z. Bt. noch Hunderttausende von Textilarbeitern erwerbslos sind und keinen größeren Wunsch haben, als wieder in die Wirtschaft eingegliedert zu werden. Arbeitszeitregelungen jedoch wie diese bergen die große Gefahr in sich, daß bei dem erhofften Wiederanstieg der Wirtschaft nicht neue Arbeiter eingestellt werden, sondern daß für die bereits im Betriebe befindlichen Arbeiter die Arbeitszeit ins Ungemeine verlängert wird. Die Gewerkschaften werden diesen Schiedspruch ablehnen. Es ist zu hoffen, daß für den Fall, daß die Arbeitgeber die Verbindlichkeit dieses Schiedspruches beantragen sollen, der Schlichter mehr Verständnis für die heutige Notlage der Arbeiterschaft zeigt als der Schlichtungsausschuß und einen derartigen Antrag ablehnen wird. Für das Reichsarbeitsministerium ergeht sich aber die zwingende Notwendigkeit, baldmöglichst für eine vernünftige Neugestaltung der Arbeitszeitbestimmungen zu sorgen.

J. B.

Internationale Arbeitszeitverkürzung

Am 10. Januar 1933 tritt in Genf die vorbereitende technische Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes zusammen, in der die Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit zur Beratung steht.

Bern ja, sollte das Uebereinkommen sich darauf beschränken, eine grundsätzliche Begrenzung, nämlich eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden festzusetzen und es den Beteiligten überlassen, zwecks Beobachtung dieser durchschnittlichen Grenze eines oder mehrere der nachstehenden Verfahren zu wählen?

- a) Erhöhung der Zahl der Schichten bei Arbeiten, die ununterbrochen durchgeführt werden müssen;
b) zweckmäßige Anordnung der Schichten für die übrigen Arbeiten, die in mehreren Schichten verrichtet werden;
c) Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit oder wechselseitige Beschäftigung bei Arbeiten, die in einer einzigen Schicht verrichtet werden;

und Büros in dieses Abkommen sowie eine Empfehlung für die Regelung der Löhne bei einer Arbeitszeitverkürzung stellt das I.A. einzelne Fragen auf.

Um den Charakter der Sozialversicherung

Der Düsseldorfer Gewerkschaftskongress fasste zur Frage der Sozialversicherung folgende Entschliessung:

Der 13. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands steht in großer Sorge um die Zukunft der deutschen Sozialversicherung.

Die sozialen Versicherungseinrichtungen sind die Mittel, den deutschen Arbeiter gegen die natürliche Bedrohung seiner Existenz durch den möglichen Verlust seiner Arbeitsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit zu schützen.

Die letzten Notverordnungen haben nicht nur weitgehende Leistungseinschränkungen, sondern auch erstmalig

Der Staat als Mittler zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Einflugsnahme des Staates auf das Schlichtungswesen ist in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand einer lebhaften Kritik gewesen.

Reinhold darf man jedoch annehmen, dass das deutsche Schlichtungswesen in Bezug auf die aufzufordernde Regelung durch den Staat unter den anderen Nationen eine bevorzugte Stellung einnimmt.

Ein gewisser Stand mit dem Ziel einer Einigung der Parteien wird in Belgien ausgebaut, dessen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ja schon mehrere Jahrzehnte alt ist.

Arbeit!

Das Notwerk der deutschen Jugend.

Im Vordergrund des Hilfsmerks für die arbeitslose Jugend steht seit dem Januar 1932 unbefritten der Freiwillige Arbeitsdienst. Eine Betrachtung der praktischen Notwendigkeiten des Tages muß immerhin daran anknüpfen, daß der Freiwillige Arbeitsdienst trotz seiner außerordentlichen Ausdehnung auf rund 285 000 Arbeitsdienstwillige (Ende November) für die nächsten Wochen und Monate mit gewissen Unterbrechungen und Stilllegungen der Arbeiten infolge der winterlichen Jahreszeit rechnen muß.

Neben der Geschlossenheit des Freiwilligen Arbeitsdienstes ist das Bild der anderen Hilfsmassnahmen für die arbeitslose Jugend mannigfaltig, scheinbar ein Gemisch von Massnahmen verschiedenster Art und verschiedenster Stellen. Aber die Nöte der Arbeitslosigkeit sind doch so vielfältig, sie ergreifen so unterschiedliche Seiten des menschlichen Lebens und Daseins, auch die Helfer sind so zahlreich, bieten so verschiedenartige Können und Rollen auf, daß eine wie immer geartete Uniformität der Betreuungsmassnahmen nicht denkbar ist.

Hierzu bedarf es einiger Aufklärungen:

Das Ziel der beruflichen Bildung ist nicht etwa auf schulmäßige Fortbildung zur Ergänzung einer praktischen Lehre im Sinne normaler Berufsschullehrepläne beschränkt. Ihr Sinn liegt vielmehr darin, der Arbeitsentfremdung des Beruflichen noch nicht vermurzelten Jugendlichen entgegenzuwirken, seine beruflichen Kenntnisse zu sichern und zu steigern, die fehlende Berufsbearbeitung durch regelmäßige, praktische Tätigkeit im Rahmen einer straffen Arbeitsgemeinschaft auszugleichen, das niederdrückende Bewußtsein des Ausschusses von Leistung und Erfolg zu bekämpfen.

Auf die Frage, ob die bisherigen Massnahmen ausgereicht hätten oder ob mehr, ob vielleicht Neues geschehen müßte, war zunächst zu antworten: es hätte nicht genügt, Jugendpflege im überkommenen Sinne für einen erweiterten Kreis von arbeitslosen Jugendlichen zu betreiben. Die Mittel der Jugendpflege können vielleicht bei einem Teil der Arbeitslosen und für gewisse Zeit der feilschen Illustrie entgegenwirken; aber ihnen fehlt die Bindung und Verpflichtung des Einzelnen zum Ein-

satz seines Arbeitswillens, sie haben im wesentlichen er-gänzenden Charakter. Die Entwicklung der beiden letzten Jahre hat gezeigt, daß der Faktor Arbeit im Mittelpunkt des Hilfsmerkes erhalten bleiben muß. Sport und geistige Anregung können und sollen nebenhergehen. Es war ferner zu antworten, daß eine gemeinschaftliche Verpflegung und eine Bekleidungshilfe die materielle Grundlage des Hilfsmerkes sichern mußten.

Das Notwerk der deutschen Jugend verbindet die verschiedenartigsten Hilfsmassnahmen organisch und be-seitigt die Hemmnisse mit einem Schlage. Seine Aufgaben sind unrisen durch die Stichworte berufliche Bildung, Leibesübungen und geistige Beschäftigung; sie werden entscheidend ergänzt durch die gemeinschaftliche Verpflegung. Für mindestens vier Stunden täglich soll den jungen Arbeitslosen sinnvolle Beschäftigung entsprechend den Grundzügen des Notwerkes geboten werden, außerdem sollen sie Hilfsdienste bei der Beschaffung und Zubereitung der gemeinsamen Verpflegung sowie bei der Instandhaltung des Heimes und ihrer Arbeitskleidung leisten.

Der Aufruf des Reichspräsidenten und der Reichsregierung vom 24. Dezember 1932 wird von allen in der Arbeitslosenhilfe-tätigen Kräften als ein bedeutender Schritt vorwärts für die Jugend empfunden werden.

seit Errichtung der Versicherungsgeetze eine soziale Rückentwicklung durch Einbrüche in die Grundlagen der Versicherungsgeetze gebracht. Die Befreiung der Mehrleistungen in der Krankenversicherung bedeutet eine Einengung der Selbstverwaltungrechte.

geben als auch von den Arbeitnehmern oft und stark kritisiert worden. Trotz der vorhandenen Mängel wird aber von beiden Parteien der Grundgedanke der Einigung und das Recht der Regierung zur Förderung des Einigungsverfahrens anerkannt.

In Oesterreich, wo die Gewerkschaften seit dem Kriege einen ungeheuren Aufschwung genommen haben, sehen so gut wie alle Arbeiter und Angestellte in einem kollektivvertraglich geregelten Arbeitsverhältnis. Die Zahl der kollektivvertraglich erregten Arbeiter und Angestellten ist aber noch größer als die der gewerkschaftlich Organisierten.

Im Gegensatz zum deutschen Schlichtungswesen besteht in England das Prinzip der Zwangsmitlung nicht. Ein Ein-

tragscharakter. Ebenso sind das Mißverhältnis zwischen Beitrag und Leistung und die Einführung der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Beweise der Abkehr von den bewährten Grundlagen der deutschen Sozialversicherung.

Der 13. Kongress der christlichen Gewerkschaften fordert, daß die deutsche Regierung die Rechtsgrundlage wieder herstellt.

greifen der Regierung kann nur dann erfolgen, wenn die Einigungsverhandlungen zwischen den Parteien zu keinem Ergebnis geführt haben. Aber auch dann besteht noch keine Verpflichtung für die Parteien, diese schiedsrichterliche Entscheidung zu befolgen.

Das Schiedssystem in den Vereinigten Staaten zeigt gewisse Ähnlichkeiten mit dem englischen System, namentlich besteht eine Ablehnung jeglichen Zwanges. Ueberhaupt hat das Problem der Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten in Amerika bisher kein sehr großes Interesse gefunden.

Das Internationale Arbeitsamt hat in einer Studie über das Schlichtungswesen eine eingehende Untersuchung über den Rechtszustand in 50 verschiedenen Staaten angestellt, deren Ergebnisse zeigen, welche Bedeutung der Rolle des Staates im Schlichtungswesen zukommt.

Aufbruch?

Die Sozialversicherung im Jahre 1932

Das vergangene Jahr 1932 war wie kaum ein Jahr zuvor, politisch bewegt und aufgewühlt. Die Tatsache der sich immer wiederholenden Wahlen zu den Länderparlamenten, zum Reichstag und um die Reichspräsidentenschaft, gab dieser politischen Bewegtheit des Jahres 1932 deutlichen Ausdruck. Wie tief durch jene Vorgänge die politischen Bogen aufgewühlt wurden, kennzeichnet die ganze parteimäßige Umgestaltung, die die gegenwärtigen politischen Gruppen unter dieser Entwicklung erfahren haben.

Dennoch ist es denkbar, daß diese politische Krisenentwicklung des vergangenen Jahres Voraussetzung für eine positive Neugestaltung des gesamtpolitischen Lebens ist. Man kann diese Hoffnung besonders hegen im Hinblick auf die Tatsache, die vor allem an diesem politischen Gesamtgeschehen charakteristisch ist. Immer klarer haben sich aus den Gegensätzlichkeiten der verschiedenen Parteischattierungen drei große grundsätzliche Gruppen herauskristallisiert. Zunächst die alte marxistische Gruppe der Sozialisten im Lager der sozialdemokratischen Partei und der kommunistischen Partei. Als entgegengesetztes Extrem dann die Gruppe der Nationalsozialisten, die zwar in ihrem „Sozialismus“ mit dem „Marxismus“ der alten Sozialisten nichts zu tun haben wollen, aber doch in einer Beziehung mit jenen wesenseins sind: In der Ablehnung der christlichen Weltanschauung und der Fundierung ihrer politischen Idee auf nicht-christlicher bzw. materialistischer Grundlage.

Eine andere ebenso deutliche Scheidung der Geister hat sich unabhängig von dieser grundsätzlichen Gliederung vollzogen im Sozialen. Hier prägt sich diese Entwicklung noch schärfer in zwei gegenwärtigen Gruppen aus: der Gruppe all jener, die wiederum ihr politisches Handeln an der sozialen Idee orientieren und den sozialen Interessenausgleich zu verwirklichen streben. Ihnen entgegen steht die Gruppe der sozialen Reaktion, der Gegner aller Sozialpolitik und aller sozialer sozialer Aufbaues in Volk und Staat. In dem Kampf gegen das Kabinett Brüning und in dem Kampf um die Regierung des Papen-Kabinetts und seine Notverordnungspolitik kam diese soziale Gegensätzlichkeit klar zum Ausdruck. Den Massen der Arbeiterschaft nicht zuletzt brachte jene Entwicklung zum Bewußtsein, wie wichtig jene grundsätzliche und soziale Orientierung im Politischen für die unteren Volksschichten vor allem ist. Die Fronten wurden klar erkennbar: Hier Volk und Arbeiterschaft — hier Herrtentum und soziale Reaktion!

Wenn diese grundsätzliche Klärung, die wir so in der politischen Entwicklung beobachten können, in ihrem Einfluß stark genug ist, die positiven Kräfte unseres Volkes auch im Politischen wieder zu erwecken und zur Auswirkung zu bringen, dann ist trotz aller Schäden eine solche Entwicklung doch nicht vergebens gewesen. Dann war das Jahr 1932 für die Gesamtheit unseres Volkes wirklich Aufbruch, so wie der Pflug den Boden aufreißt und zu neuer Saat, zu neuem Wachstum und zu neuer Ernte vorbereitet.

Die Stellung der Arbeiterschaft ist, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, zum mindesten bei jener sozialen Scheidung klar. Alles, was Arbeitnehmer ist und als Arbeitnehmer fühlt, kann nur zur Verwirklichung der sozialen Idee im Staats- und Sozialleben stehen. Freilich ergibt sich daraus für uns alle auch eine außerordentlich ernste Verpflichtung: Die Aufgabe, unter Einbeziehung unserer ganzen Kraft, für den sozialen Gedanken so wirken und unseren Einfluß in Staat und Gesellschaft so stark geltend zu machen, daß die gegenwärtigen Kräfte daran scheitern. Glauben wir nicht, daß die aufgezeichnete Entwicklung bereits der Abschluß der gesamtpolitischen Entwicklung ist. War das Jahr 1932 der Aufbruch, so wird das Jahr 1933 das Jahr der politischen und sozialen Gestaltung und Reife sein müssen. Tragen wir Sorge, unseren Einfluß geltend zu machen, um diese Gestaltung in unserem Sinne zu bestimmen! Sichern und bauen wir unsere Stellung weiter aus durch politische und nicht minder durch gewerkschaftliche Aktivität.

Lohnabbauforderungen in der oberbergischen Textilindustrie

„Die schwierige Lage unserer Wirtschaft, die weit verbreitete Kurzarbeit hat die Arbeitseinkommen tief herabgedrückt. Eine weitere allgemeine Senkung ist weder sozial erträglich, noch wirtschaftlich zweckmäßig.“ Mit diesen Worten kennzeichnete der Reichskanzler von Schleicher in seiner Rundfunkrede am 15. Dezember 1932 seinen Standpunkt auch hinsichtlich der Gestaltung der Tariflöhne der Arbeiterschaft. Diese Darlegungen haben sicher bei manchem Arbeiter den Gedanken erweckt, daß jetzt mit allgemeinen Lohnsenkungen Schluß gemacht werden soll und muß.

Andererseits denkt aber der Arbeitgeberverband für die oberbergische Textilindustrie. Derselbe kündigte den bestehenden Lohnvertrag zum

K. W. Die deutsche Sozialversicherung, von jeher das Vorbild für ausländische Sozialreformer, droht mehr und mehr ihre führende Stellung in der Welt einzubüßen. Die Not der Zeit und vor allen Dingen der stark antisoziale Geist im Arbeitgeberlager haben das staatliche Gebäude unserer Sozialversicherung stark ins Wanken gebracht. Fortlaufend wurde an den einzelnen Versicherungszweigen herumoperiert, so daß wertvolle Bestandteile derselben lahmgelegt worden sind. Diese Entwicklung war für die Versicherten überaus schmerzhaft. Sie mußte es um so mehr sein, als die einzelnen Versicherungszweige dem Versicherten Leistungen garantierten, die durch langjährige Zahlung von Beiträgen unbedingt gesichert schienen.

Die Arbeitslosenversicherung ist durch die Notverordnungspolitik der letzten Zeit allmählich immer mehr ihres Charakters als Versicherung entkleidet worden. Ursprünglich gewährte sie den Versicherten eine Unterstützung, die sich nach der Höhe des Beitrages richtete. Sie konnte 26 Wochen lang bezogen werden. Nach der Notverordnung vom 14. Juni 1932 ist die Unterstützungsdauer auf 6 Wochen beschränkt worden. Nach diesen 6 Wochen setzt eine Prüfung der Bedürftigkeit ein. Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt es ab, ob weitere Unterstützung gewährt wird. Die Unterstützungssätze sind erheblich beschnitten worden. Sie sind denen der öffentlichen Fürsorge stark angeglichen. Zum Teil liegen sie noch unter diesen Sätzen. Auch ist die Unterstützungshöhe nicht mehr einheitlich für das ganze Reichsgebiet geregelt. Ihre Höhe richtet sich vielmehr auch nach der Ortsklasse des Wohnortes des Versicherten. Diese gesenkten Unterstützungssätze sind in den Wintermonaten in den Lohnklassen I bis VI um 2-4 RM. heraufgesetzt worden. Dadurch wird erreicht, daß die mittleren Lohnklassen in der Unterstützungshöhe an die höchste Lohnklasse herantreten. So muß der Charakter der ganzen Einrichtung als Versicherung auch in den Teilen, in denen er noch zu erkennen war, völlig verloren gehen.

In der Invalidenversicherung wurden ebenfalls tief einschneidende Änderungen eingeführt. So brachte die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 den Wegfall der Witwenrenten für die Frauen jener Versicherten, die bereits vor dem 1. Januar 1931 verstorben sind oder invalide waren. Die Altersgrenze für den Bezug der Waisenrente, die bisher bei einem Alter von 21 Jahren lag, wurde auf das 15. Lebensjahr herabgesetzt. Bisher konnten mehrere Renten aus der Sozialversicherung nebeneinander bezogen werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Jetzt darf nur noch eine Rente, und zwar die höchste, gewährt werden. Der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten durfte seither 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen. Jetzt dürfen diese Renten insgesamt nicht mehr höher sein als die Rente des Verstorbenen. Diese tief einschneidenden Änderungen der Sozialversicherung wurden wesentlich durch den Einfluß der Wirtschaftskrisis herbeigeführt. Bisher war die Wartzeit für Renten auf Grund von Invalidität und Alter die gleiche. Vom 1. Januar 1932 ab beträgt sie für die Invalidenrenten 250 Beitragswochen, wenn es Pflichtbeiträge sind, andernfalls 500 Wochen. Handelt es sich um eine Rente wegen Überschreitung der Altersgrenze von 65 Jahren, so sind 750 Beitragswochen notwendig. Die Invalidenrente ruht neben Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer, Verletztenrente aus der Unfallversicherung, Beschädigten- und Dienstzeitrante usw. bis zur Höhe dieser Bezüge. Ebenso ruhen Witwen- und Waisenrenten neben Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung bis zur Höhe dieser Bezüge.

Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 brachte eine empfindliche Kürzung der Renten. Sie kam dadurch zustande, daß der Grundbetrag von 168,- auf 84,- RM. jährlich gesenkt wurde. Der Kinderzuschuß wurde von 120,- auf 90,- RM. herabgesetzt. Ferner wurden die Witwen- und

Waisenrenten gekürzt. Die Witwenrente beträgt fünf Zehntel und die Waisenrente vier Zehntel des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages der Invalidenrente. Der Reichszuschuß ist in alter Höhe geblieben. Das bedeutet für die Invalidenrenten eine normale Kürzung um 7,- RM., die sich jedoch bei Vorhandensein von Kindern unter 15 Jahren um je 2,50 RM. erhöht. Das gilt für alle neu festzustellenden Renten. Bereits laufende Renten werden wie folgt gekürzt: Invalidenrenten um 6,-, Witwenrenten um 5,- und Waisenrenten um 4,- Mark im Monat.

Bei der Krankenversicherung wurden die Leistungen erheblich beschnitten durch den Wegfall der Mehrleistungen ab 1. Januar 1932. Die Wiedereröffnung von Mehrleistungen ist an die Zustimmung des Oberversicherungsamtes gebunden. Ist der Beitrag höher als 5 v. H. des Grundlohnes, so darf diese Zustimmung nicht erfolgen. Neuerdings sind die Bestimmungen bezüglich der Mehrleistungen etwas gemildert worden. Besonders soweit es sich um Krankenhauspflege der Familienangehörigen handelt. Jedoch wird diese Milderung praktisch wenig Bedeutung gewinnen, weil aus Anlaß dieser Neuerung keine Beitragserhöhung erfolgen darf.

Schärfer wie bei der Krankenversicherung ist der Schnitt, der bei der Unfallversicherung erfolgt ist. Allgemein wird keine Rente gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit um weniger als 20 Prozent gemindert ist. Hat der Verletzte zwei Jahre lang eine Rente von 20 Prozent bezogen, so fällt auch sie weg. Tritt nach dem Wegfall der Rente im Befinden des Verletzten eine wesentliche Verschlimmerung ein und ist infolgedessen die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als drei Monate um mehr als 25 Prozent gemindert, so wird die Rente auf Antrag wieder gewährt. Mehrmals Verletzten werden die Renten entzogen, wenn die Hundertfache der Erwerbsbeschränkung zusammen nicht über 25 Prozent betragen. Unfall-, Waisenrenten und Kinderzulagen werden — wie bei der Invalidenversicherung — nur noch bis zum 15. Lebensjahre gezahlt. Für Stief- und Enkelkinder fallen Renten und Zulagen ebenfalls weg. Der bisherige Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten betrug 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Er wurde gekürzt auf zwei Drittel desselben. Wegeunfälle, die auf Verschulden des Versicherten zurückzuführen sind, können ganz oder teilweise ohne Entschädigung bleiben. Durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 erfolgte für alle Unfallrenten aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 ein 15prozentige Kürzung. Alle übrigen Renten wurden um 7,5 Prozent gemindert. Ab 1. Januar 1933 fällt diese Kürzung für neu eintretende Unfälle fort.

Eine große Gefahr für den Weiterbestand der Sozialversicherung bildet die Notverordnung vom 4. September 1932. Diese Verordnung ermächtigte die Reichsregierung, ohne Betragen der Volkswirtschaft, jede ihr ausdünkende Aenderung an der Sozialversicherung durchführen zu können. Der antisoziale Geist und die ungelährten politischen Verhältnisse der Gegenwart mußten nach dieser „Generalvollmacht“ das Schlimmste für das deutsche Sozialversicherungswerk beschließen lassen. Dies um so mehr, als die Regierung „Papen“ durch ihre Notverordnung vom 14. Juni 1932 bemiesen hatte, daß sie beim Abbau auf sozialpolitischem Gebiete keine allzu großen Hemmungen empfand. Am 9. Dezember hat der neue deutsche Reichstag diese Ermächtigung für die Regierung aufgehoben und damit die der Sozialversicherung unmittelbar drohende Gefahr beseitigt.

Insgesamt gesehen ist das Bild, welches die Sozialversicherung zur Zeit bietet, äußerst trübe. Es wird der höchsten Aktivität der gesamten Arbeitnehmerschaft bedürfen, um weitere Abstriche an der Sozialversicherung zu verhindern und die zum Teil unmöglichen Kürzungen rückgängig zu machen.

31. Dezember 1932 und überfandte den Gewerkschaften vor den Feiertagen seine Lohnabbauforderungen. Darin verlangt er generelle Lohnsenkungen für die männlichen Arbeiter in Höhe von 6 Prozent und für die weiblichen 10 Prozent. Dazu soll noch eine Senkung des Akkordzuschlages von 15 auf 10 Prozent erfolgen.

Was würde eintreten, wenn diese Lohnabbauforderungen der Arbeitgeber durchgingen? Der Stundenlohn des Hilfsarbeiters stiege gegenwärtig auf 50 Pfg. Er würde sinken auf 47 Pfg. Der Stundenlohn der Hilfsarbeiterin stiege auf 38,0 Pfg. und würde sinken auf 34,2 Pfg. Der Verdienst des Hilfsarbeiters bei voller 48stündiger Arbeitszeit betrug brutto 24,- M., netto 20,61 M. Er würde sinken auf brutto 22,56 M., netto 19,34 M. Der Verdienst der Hilfsarbeiterin bisher brutto 18,24 M., netto 15,50 M., nach dem Abzug brutto 16,41 M., netto 13,88 M.

Schlimmer noch würden sich die Abzüge bei den Akkordarbeitern und -arbeiterinnen auswirken. Deren Akkordstundenlöhne würden bei männlichen Arbeitern um 10 bis 10,8 Prozent und bei den weiblichen um 13,7 bis 13,9 Prozent gesenkt werden. Ihre Akkordverdienste würden sich rein tarifmäßig wie folgt ergeben:

Table with 5 columns: Nr. der Stunden, alter Lohn brutto, alter Lohn netto, neuer Lohn brutto, neuer Lohn netto. Rows include: Weber, Stricker, Streichgarnweber, Baumwollspinner, Strickerinnen, Strickerinnen, Kammgarnspinnerinnen, Anmachgerinnen.

Es soll mit diesen Aufstellungen keineswegs behauptet werden, daß eine Reihe von Akkordarbeitern und -arbeiterinnen nicht mehr verdient hätte, wie oben angegeben. Andererseits kann mit Recht behauptet werden,

daß in Anbetracht dessen, daß die Akkordstücklohnsätze niedrig sind, eine Anzahl der Leute kaum an den Tariflohn kommt und in manchen Fällen noch darunter bleibt. Durch die fortwährenden Lohnsenkungen der letzten Jahre hat der Tariflohn schon den Tiefstand vom 24. August 1925 fast dem 1. Januar 1932 erreicht. Dazu kommt, daß heute die Abzüge für die Sozialversicherungen wesentlich höher stehen wie 1925. Erst recht auf steuerlichem Gebiete hat die Arbeiterschaft heute andere Lasten zu tragen wie damals. Im Jahre 1925 trug die Arbeiterschaft nur den Lohnsteuerzuschlag für Verdienste von wöchentlich über 24,- Mark in Höhe von 10 Prozent. Heute hat sich aber noch die Beschäftigtensteuer in Höhe von 1,5 Prozent bei Verdiensten von wöchentlich bis 28,- M. und 2,5 Prozent für Verdienste über 28,- M. und die vielbeliebte Bürgersteuer, die bei 600 Prozent Zuschlag wöchentlich 69 Pfg. ausmacht, hinzugesellt. Bedenken wir ferner noch, daß durch die viele Kurzarbeit der Textilarbeiterchaft deren gesamtes Jahreseinkommen an sich außerordentlich geschnitten ist, so wird man Verständnis dafür haben, daß die geforderte Lohnsenkung für die Textilarbeiterchaft untragbar ist.

Die Arbeiterschaft der oberbergischen Textilindustrie sollte es wirklich mit den Lohnabzügen, die sie auf Grund der Papenschen Notverordnung vom 5. September 1932 in den letzten Monaten in ihren Betrieben bei der Arbeiterschaft vorgenommen hat, genug sein lassen. Ruhe und Ordnung wurden in den Betrieben dadurch nicht hochgehalten, sondern nur berechtigte Verbitterung bei der Arbeiterschaft erzeugt. Mit Recht wies der Reichskanzler von Schleicher darauf hin, daß die Auswirkungen der Notverordnung vom 5. September 1932 starke Eingriffe in das Tarifwesen gebracht hat, ohne die in sie gesetzten Erwartungen auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes erfüllt zu haben.

Soll die Wirtschaft wieder in Ordnung kommen, dann muß Ruhe und Frieden im Lande, aber auch in den Betrieben sein. Das wird erreicht, indem man die Kaufkraft der breiten Masse stärkt und nicht weiter schwächt! Darum Schluß mit den Lohnsenkungen!

